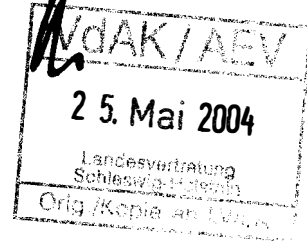


**Vertrag zur Änderung des
Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung
gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein
vom 01.07.1996**

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen

- AOK Schleswig-Holstein, Kiel
zugleich handelnd für die Bundesknappschaft,
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse, Hamburg
- BKK-Landesverband Nord, Hamburg
- IKK-Landesverband Nord, Lübeck
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Landesverband Schleswig-Holstein, Kiel
- VdAK – Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel
- AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel



unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Schleswig-Holstein;

und dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein

sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln

und

den Vereinigungen der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V., Hamburg
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Kiel
- Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig-Holstein-,
Kiel
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V.,
Rendsburg
- Jüdische Gemeinde in Hamburg, Hamburg,
- Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel

Artikel 1

Änderung des Abschnitts III

- Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen-

nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

Der Abschnitt III nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI (in der Fassung vom 01.07.1996) erhält ab Inkrafttreten nach Artikel 3 dieser Vereinbarung folgenden Wortlaut:

§ 20

Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

(1) Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen muss den gesetzlichen Regelungen genügen und eine bedarfsgerechte, gleichmäßige sowie fachlich qualifizierte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechende Pflege der Pflegebedürftigen auf der Grundlage der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 80 SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (LQV) nach § 80 a SGB XI gewährleisten.

(2) Der Träger der Pflegeeinrichtung regelt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation. Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte dabei 20 % möglichst nicht übersteigen.

(3) Beim Einsatz des Personals sind auf der Grundlage der Vereinbarungen der §§ 80 und 80a SGB XI:

- die Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zur selbständigen Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens,
- die Notwendigkeit der Unterstützung zur teilweisen oder vollständigen Übernahmen oder zur Beaufsichtigung bei der Durchführung der Verrichtungen des täglichen Lebens,

sowie

- die Risikopotentiale bei den Pflegebedürftigen,

zu berücksichtigen.

Beim Einsatz der Pflegekräfte ist zudem sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte die fachliche Überprüfung des Pflegebedarfs, die Anleitung der Pflegekräfte und die Kontrolle der geleisteten Arbeit gewährleisten.

(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft nach und gewährleistet eine fachlich qualifizierte Stellvertretung.

(5) Die mit den Kostenträgern nach § 85 SGB XI zu vereinbarenden Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und Unterkunft und Verpflegung müssen es der Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Dabei sind insbesondere die „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 80 SGB XI in vollstationären Pflegeheimen“, die Regelungen dieses Rahmenvertrages, die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI, die Bemessungsgrundsätze des § 84 SGB XI und die Inhalte des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI zu beachten. Geltende Tarifverträge werden im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung der Durchschnittswerte tarifgebundener Einrichtungen berücksichtigt.

(6) Die wesentlichen individuellen Leistungs- und Qualitätsmerkmale einschließlich der konkreten personellen Ausstattung sind in der LQV des Pflegeheims zu vereinbaren. Die personelle Ausstattung der Einrichtung folgt der tatsächlichen Belegung. Diese ist Bemessungsgrundlage für die Vergütungsvereinbarung.

§ 21 Arbeitshilfen

Die Pflegeeinrichtung hat ihren Mitarbeitern im erforderlichen Umfang Arbeitshilfen bereitzustellen, um eine qualifizierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten.

§ 22 Nachweis des Personaleinsatzes

Die Dienstpläne sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei der Dienstplanung des Personals sind:

- die Arbeitszeiten des Personals unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung und Teambesprechungen sowie die Ausfallzeiten, insbesondere durch Krankheit und Urlaub,
- die Zeiten, die für die Versorgung der Pflegebedürftigen im Einzelfall einschließlich der dazu gehörenden Maßnahmen erforderlich sind,
- die im Rahmen der Kooperation auf regionaler Ebene im Sinne des § 8 SGB XI wahrzunehmenden Aufgaben der Pflegeeinrichtung,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben

angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 a
Ergänzung des Abschnitts III

Der Abschnitt III wird um die Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag ergänzt. Die dort zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen werden nach Abschluss der Vertragsverhandlungen in den Abschnitt III überführt.

Artikel 2

Anlage 2 zum Rahmenvertrag

Die in § 22 a genannte Anlage 2 zum Rahmenvertrag erhält folgenden Wortlaut:

„Anlage 2

zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein

1. Einführung eines landesweiten Verfahrens zur Ermittlung des Personalbedarfs für Pflege und soziale Betreuung

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Verhandlungen zu den Inhalten des Landesrahmenvertrages, die sich auf das Verfahren PLAISIR © beziehen, gemäß der abgestimmten Protokolle vom 14. August und 23. September 2003 zunächst zurückzustellen.

2. Richtwerte für sonstiges Personal

2.1 Netto-Jahresarbeitszeit

Die Personalbemessung erfolgt auf der Grundlage der Netto-Jahresarbeitszeit (JAZ) von 1591 Stunden je Jahr.

2.2 Unabhängig von den Pflegeklassen gelten folgende Personalrichtwerte:

Leitung:	1 : 55, max. 1 VK
Verwaltung:	1 : 38
Hauswirtschaftsleitung:	1 : 60, max. 1 VK
Koch/Köchin :	1 : 60
Küche:	1 : 18
Wäsche:	1 : 40

2.3 Reinigungspersonal

Die Ermittlung des Reinigungspersonals erfolgt flächenbezogen anhand der folgenden Parameter:

- der zu reinigenden Flächen nach Raumarten (Aufmaß ist einrichtungsindividuell)
- der Reinigungsintervalle
- der Stundenleistung je Vollkraft in m²

Die Quadratmeter des zu berücksichtigenden Flächenangebotes der einzelnen Einrichtung sind auf 52 m² pro Bewohner zu begrenzen. Bei größeren Einrichtungen, die ein Flächenangebot von mehr als 52 m² pro Bewohner vorhalten, sollten individuelle Lösungen vor Ort getroffen werden.

2.3.1 Reinigungsintervalle (in Tagen je Kalenderjahr)

Die Reinigungshäufigkeit ist abhängig von der Nutzung/Funktion der Räumlichkeit und beträgt für

Bewohnerzimmer:	313
Funktionsräume:	365
Büros:	104
Bäder:	313
Flure:	365
Lagerräume:	52

2.3.2 Stundenleistung je VK (in m²)

Die Stundenleistung je Vollkraft ist ebenfalls abhängig von der Nutzung/Funktion der Räumlichkeit und beträgt für

Bewohnerzimmer:	150
Funktionsräume:	160
Büros:	160
Bäder:	70
Flure:	400
Lagerräume:	115

2.4 Technischer Dienst

Es gilt grundsätzlich ein Personalschlüssel von 1 : 80. Bei aufwändigen Außenanlagen kann ein zusätzliches Budget vereinbart werden, wenn dadurch ein echter Zusatznutzen für die Bewohner geschaffen wird. Aufwändige Außenanlagen sind dann gegeben, wenn eine Grundstücksgestaltung auf Grund objektiv nachvollziehbarer Kriterien der Lage, Größe und Beschaffenheit wie z. B. Therapiegärten, Tierhaltung, parkähnliche Gartenanlage etc. einen besonderen Arbeitsaufwand erfordert. Das zusätzliche Budget ist auf der Basis bezogener Leistungen entsprechend der Angebote fachkundiger Dritter zu berechnen.

3. Kleine Einrichtungen

Für Pflegeeinrichtungen bis zu einer Größe von 20 Plätzen werden abweichend von den in Ziffern 2.2 und 2.4 genannten Richtwerten Personalzahlen vereinbart, die den Besonderheiten kleinerer Einrichtungen Rechnung tragen und eine personelle Mindestausstattung der Einrichtungen gewährleisten.

4. Grundsätze der Personalbemessung

Die Einrichtungen haben das Recht, die Personalrichtwerte ohne besondere Begründung zu vereinbaren. Es bleibt den Einrichtungen freigestellt, von den geeinigten Personalrichtwerten für das sonstige Personal abzuweichen und damit nicht die zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmten Personalrichtwerte auszuschöpfen. Bei fremd zu vergebenden Leistungen oder der Leistungserbringung durch zentrale Dienste des Trägers (Outsourcing) sind entsprechende Personalmengenanteile anzurechnen. Die Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI können von den Personalrichtwerten abweichen, wenn bei der konkreten Pflegeeinrichtung Besonderheiten vorliegen, die eigenständige Lösungen erfordern.

5. Personal für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement

Für die Finanzierung des Personalanteils des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements wird ein zusätzliches Budget vereinbart. Das Budget wird jeweils in den Heimentgeltverhandlungen individuell zwischen Einrichtungs- und Kostenträgern verhandelt, wobei Empfehlungen der Landespflegesatzkommission zugrunde gelegt werden können. Die anteiligen Personalkosten des internen Qualitätsmanagements sind in den Kalkulationsunterlagen gesondert auszuweisen. Externe Kosten, z.B. für externe Qualitätsberatungen, sind nicht Personalkosten im Sinne dieser Regelung, sondern eine weitere bezogene Leistung und als solche zu belegen.

6. Personal für Ausbildung/pädagogische Begleitung

6.1 Soweit vollstationäre Pflegeeinrichtungen Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 3 AltPflG oder des Freiwilligen sozialen Jahres gemäß § 5 FSJG sind, wird durch individuelle Vereinbarung zwischen den Pflegesatzparteien die Stundenzahl für das zur Durchführung der Ausbildung und/oder pädagogischen Begleitung von Auszubildenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Freiwilligen sozialen Jahres freizustellende Personal und die pflegesatzwirksame Berücksichtigung der tatsächlichen Personalanteile festgelegt. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der berufspädagogischen Fortbildung für die Praxisanleitung mit 200 Stunden. Auszubildende werden nicht auf die Personalanzahlzahlen angerechnet. Darüber hinaus gehende Sach- und Fahrtkosten, die dem Ausbildungsbetrieb im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

6.2 Ziffer 6.1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Pflegeeinrichtungen, die anerkannte Beschäftigungsstelle für Zivildienstleistende nach dem ZDG sind sowie für Pflegeeinrichtungen, die Praktikantinnen und Praktikanten zur Absolvierung eines anerkannten Praktikums (z.B. i.S.d. Ziff. 2.2 des Erlasses des MASGV vom 17.04.2002, IX 516 – 447.410 – 002 -) beschäftigen.

6.3 Die Pflegeeinrichtungen gewährleisten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen die fachliche und pädagogische Begleitung der Auszubildenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Freiwilligen sozialen Jahres, Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Zivildienstleistenden, wobei bei Letztgenannten die fachliche Anleitung im Vordergrund steht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

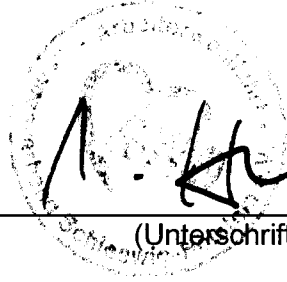
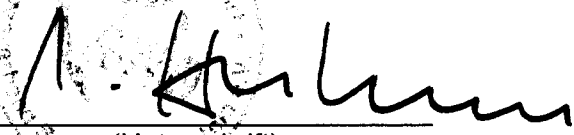
Dieser Änderungsvertrag tritt am 01.04.2004 in Kraft.

AOK Schleswig-Holstein,
- Die Gesundheitskasse - , Kiel
zugleich handelnd für die Bundesknapp-
schaft,
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse,
Hamburg



(Unterschrift)

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-
Holstein e.V., Kiel

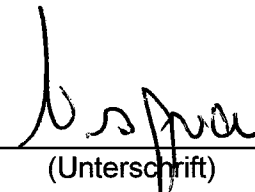
(Unterschrift)

BKK-Landesverband Nord, Hamburg



(Unterschrift)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
Bundesverband e.V., Hamburg





(Unterschrift)

IKK-Landesverband Nord, Lübeck



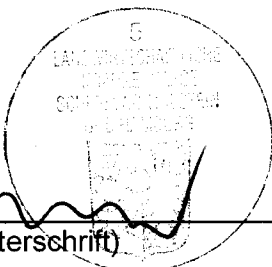
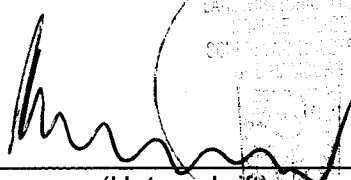
(Unterschrift)

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V., Kiel


**Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.**
Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 8
24111 Kiel



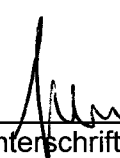
(Unterschrift)

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Landesverband Schleswig-Holstein, Kiel

(Unterschrift)

Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.,
Kiel

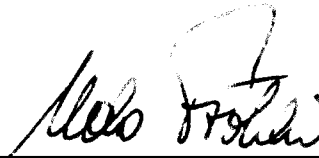
(Unterschrift)

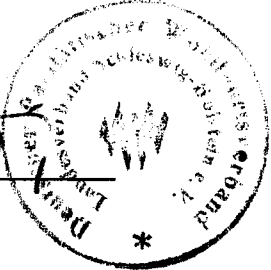
VdAK – Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel



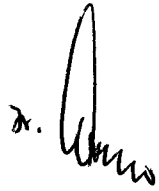
(Unterschrift)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband -
Landesverband Schleswig-Holstein- , Kiel



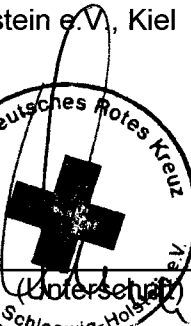
(Unterschrift) 


Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kiel
als örtlicher Sozialhilfeträger



(Unterschrift)

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Schleswig-Holstein e.V., Kiel




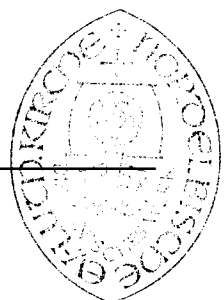
(Unterschrift) 

Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel
als örtlicher Sozialhilfeträger

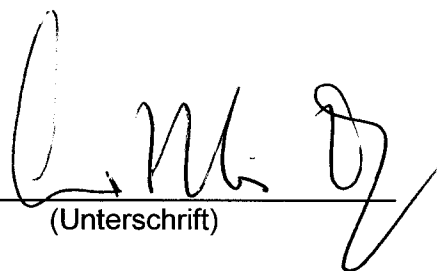
(Unterschrift)

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein,
Landesverband der Inneren Mission e.V.,
Rendsburg



(Unterschrift) 

Verband der privaten Krankenversicherung
e.V., Köln



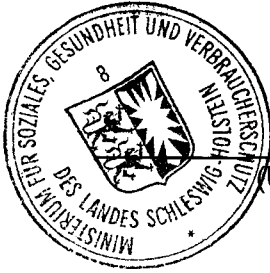
(Unterschrift)

Jüdische Gemeinde in Hamburg, Hamburg



(Unterschrift)

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein
als überörtlicher Sozialhilfeträger



[Handwritten signature]

(Unterschrift)

Kommunaler Pflegeverband Schleswig-
Holstein e.V., Kiel

Kommunaler Pflegeverband
Schleswig-Holstein e.V.
Postfach 5127, 24063 Kiel

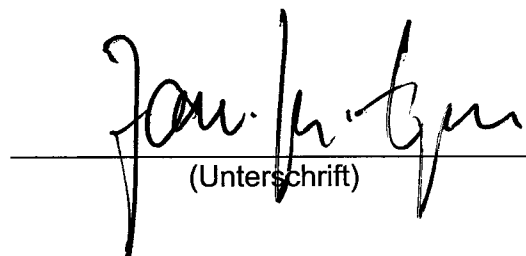
[Handwritten signature]

(Unterschrift)

Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel
handelnd für die kreisfreien Städte als örtliche
Sozialhilfeträger

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kiel
handelnd für die Kreise als örtliche
Sozialhilfeträger


Unterschrift


(Unterschrift)